

**Von:** Backes, Thomas [<mailto:Thomas.Backes@coesfeld.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 4. Juli 2019 14:14

**An:** Domes, Julian

**Cc:** Dickmanns, Uwe; Schmitz, Ludger

**Betreff:** Rechtslage Beseitigungsanspruch Überhang / Wurzeln von Straßenbäumen

Sehr geehrter Herr Domes,

die Stadt Coesfeld hat sich seit den 70er Jahren konsequent bemüht, alle Straßen mit Baumbestand zu durchgrünen. Außerdem gibt es einen stadtbildprägenden alten Baumbestand entlang der Ausfallstraßen und der historischen Ringstraße „Promenade“ im Bereich der alten Stadtbefestigung. Die Bäume haben inzwischen oft Wuchshöhen von bis zu 20 m erreicht, was natürlich zu Einschränkungen der Nutzung der Grundstücke führt. Rat und Verwaltung haben aber bisher konsequent an einem Schutz der Bäume festgehalten und in Gesprächen auch erreichen können, dass Überhang oder Wurzeln nicht oder nur in einem baumverträglichen Umfang zurückgeschnitten / gekappt werden. Der Rat hat hierzu auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Dienstanweisung beschlossen.

In der letzten Zeit wird es immer schwieriger, Bürgerinnen und Bürger zu überzeugen und es wird vermehrt auf die Rechtslage verwiesen. Diese ist ja nach BGB § 910 und § 32 StrWG NRW auf der einen Seite klar, aber durch die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Beeinträchtigung“ durch die Rechtsprechung (s. z.B. Urteil OVG NW 23 A 875/97) auch wieder schwierig auf den konkreten Fall zu übertragen.

Wir gehen von folgender Rechtslage aus:

*„Äste und Zweige, die von einem Nachbargrundstück herübereagern, dürfen nach § 910 I BGB vom Grundstückseigentümer abgeschnitten und behalten werden, wenn dieser dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Voraussetzung ist gem. § 910 II BGB außerdem, dass die Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird. Laut § 910 BGB kann der Grundstücksbesitzer Wurzeln eines Baumes, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten, sofern die Wurzeln die Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen.*

*Dieses Recht wird durch § 32 II StrWG NRW insofern beschränkt, dass die Entfernung vorher der Straßenbaubehörde angezeigt werden muss.*

Ist diese Einschätzung so richtig?

Gibt es allgemeingültige Aussagen dazu, wann eine Beeinträchtigung wesentlich ist und wann nicht?

Eine Kappung der Wurzeln oder ein starker Rückschnitt der Krone führen aber dazu, dass in vielen Fällen die Statik des Baumes oder das äußere Erscheinungsbild so stark beeinträchtigt werden, dass der Baum gefällt werden muss. Dies würde gerade in den historisch gewachsenen Situationen bei konsequenter Umsetzung zu einer erheblichen und kaum hinnehmbaren Beeinträchtigung des Ortsbildes und einer deutlichen Verschlechterung des Mikroklimas führen. Können diese Belange in die Entscheidung einbezogen werden, ob eine Beeinträchtigung wesentlich ist? Ist also in einer städtebaulich bedeutenden Situation eine größere Beeinträchtigung hinzunehmen?

Das Problem wird sicher nicht nur in Coesfeld auftreten. Gibt es hierzu eine Handreichung des NWSTGB oder einer anderen offiziellen Stelle oder eine Übersicht über die Rechtsprechung?

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung  
Thomas Backes  
1. Beigeordneter

---

STADT COESFELD  
DER BÜRGERMEISTER  
Dezernat II  
Markt 8  
48653 Coesfeld  
Tel.: +49 (0) 2541 939-1111  
Fax: +49 (0) 2541 939-7600  
E-Mail: [thomas.backes@coesfeld.de](mailto:thomas.backes@coesfeld.de)  
Internet: [www.coesfeld.de](http://www.coesfeld.de)

COESFELD – Die ZukunftsSTADT im Münsterland